

**Staatskanzlei***Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 21 26  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

**Medienmitteilung****Ja, aber zur Finanzierung der Sanierung von Wasserkraftanlagen**

**Solothurn, 21. Januar 2014 – Der Regierungsrat begrüsst in seiner Anhörungsantwort an das Bundesamt für Umwelt (UVEK) grundsätzlich die neue Verordnung über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken sowie die gleichzeitig erarbeitete Vollzugshilfe dazu.**

Der Regierungsrat begrüsst in seiner Stellungnahme die Bestrebungen, die Finanzierungsaspekte in einer Verordnung und einer Vollzugshilfe vertieft zu regeln und zu erläutern, um einen schweizweit koordinierten und einheitlichen Vollzug des Bundesrechts zu gewährleisten.

Der Regierungsrat regt aber an, weitergehende Überlegungen zu den Bedingungen für die Finanzierung von Sanierungsmassnahmen über Swissgrid anzustellen, um sinnvolle Gesamtlösungen zu ermöglichen und zu fördern, welche die wesentlichen Beeinträchtigungen in den Fließgewässern beheben. Damit könnte das Ziel, die negativen Auswirkungen der Wasserkraft zu reduzieren, noch wirkungsvoller und effizienter erreicht werden.

Mit den Änderungen des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung, welche am 1. Januar bzw. am 1. Juni 2011 in Kraft getreten sind, wurden die Inhaber von Wasserkraftwerken verpflichtet, negative Auswirkungen auf die Gewässer in den Bereichen Schwall/Sunk, Geschiebe und

Fischgängigkeit mit geeigneten Massnahmen zu beseitigen.

Dabei wurde die Finanzierung dieser Sanierungsmassnahmen in Grundzügen im Energiegesetz und in der Energieverordnung (EnV) geregelt. Die Einzelheiten werden nun – wie von der EnV vorgesehen – in einer departementalen Verordnung des UVEK geregelt und in einer Vollzugshilfe weiter präzisiert.